

Anzeigenerstatter/in (bei juristischen Personen Name und Sitz)

Postleitzahl, Ort und Datum

---

---

---

---

Tel.: \_\_\_\_\_

FAX.: \_\_\_\_\_

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Steffenberg  
Bauhofstraße 1  
35239 Steffenberg

**Anzeige  
eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes  
nach § 6 des Hess. Gaststättengesetzes  
(HGastG)**

**Personalien des Betreibers eines vorübergehenden Gaststättengewerbes bzw. des Vertreters der juristischen Person**

(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben nach Nr. 1 dieses Antrages für jede Person zu machen)

Name, Vorname und Geburtsname, falls dieser vom Namen abweicht	
Geburtsdatum und -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Wohnort und Wohnung: (Bei Ausländern auch Heimatanschrift)	<hr/> <hr/> <hr/>

**Ort und Zeitraum der Ausübung**

Ort (Straße und Hausnummer oder Lage): \_\_\_\_\_

Festzelt: ja / nein \_\_\_\_\_

Raumgröße .... qm \_\_\_\_\_

Zeitraum (Datum, Uhrzeit von - bis): \_\_\_\_\_

Anlass der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

**Sicherheitsdienst (bei Discoabend zwingend notwendig)**

\_\_\_\_\_  
Name, Anschrift, Geburtsdatum, Handynummer während der Veranstaltung

## Speisen und Getränke

Art der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke (bitte nicht zu Allgemein halten):

---



---



---



---



---

## Besucher

Anzahl der voraussichtlich zu erwartenden Besucher:

---



---

## Wichtige Hinweise für den Anzeigenersteller / die Anzeigenerstellerin

1. Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsunter-sagungen nicht gehindert.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 50 € nicht übersteigt.
4. Jugendschutz: Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an unter 16-Jährige nicht abgegeben werden. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährigen überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
7. Mir ist das Landesimmissionsschutzgesetz bekannt. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr.
8. Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde Steffenberg über eine Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Anlagen im Gemeindegebiet Steffenberg verfügt, die eine Plakatierung nach § 2 dieser Verordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, untersagt.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Hiermit erstatte ich die Anzeige nach § 6 HGastG.

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------